Nr. 897o

Dekret über die Bewilligung finanzieller Mittel zur Wohnbau- und Eigentumsförderung

vom 12. September 1989 (Stand 19. November 1989)

Der Grosse Rat des Kantons Luzern,

gestützt auf § 7 Absatz 1 des Gesetzes über Wohnbau- und Eigentumsförderung vom 28. Juni 1983[1],
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 23. Dezember 1988[2],

beschliesst:

§ 1

[1] Es wird ein Sonderkredit von 20 Millionen Franken für die Leistung von Kapitalzinsbeiträgen bewilligt, um

a. den Bau von preisgünstigen Wohnungen zu fördern,
b. die Erneuerung bestehender Wohnungen zu unterstützen,
c. den Erwerb von Wohnungs- und Hauseigentum zu fördern,
d. den Erwerb und die Erschliessung von Land für den Wohnungsbau zu fördern.

§ 2

[1] Diese Aufwendungen sind dem Konto 21.30.01.365.02 zu belasten.

§ 3

[1] Das Dekret ist zu veröffentlichen. Es unterliegt dem fakultativen Referendum[3].

1 SRL Nr. 897
2 GR 1989 208
3 Dieses Dekret wurde am 16. September 1989 im Kantonsblatt veröffentlicht (K 1989 1731). Die Referendumsfrist lief am 15. November 1989 unbenützt ab.
* Siehe Tabellen mit Änderungsinformationen am Schluss des Erlasses.

Änderungstabelle - nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle G
Erlass	12.09.1989	19.11.1989	Erstfassung	K 1989 1731 \| G 1989 329

Änderungstabelle - nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle G
12.09.1989	19.11.1989	Erlass	Erstfassung	K 1989 1731 \| G 1989 329